

Niccolò Raselli

Mögliche Konsequenzen der sog. Selbstbestimmungsinitiative für das Bundesgericht¹

„Was ist mit dir los, humanistisches Europa, du Verfechterin der Menschenrechte, der Demokratie und der Freiheit?“²

Übersicht

I Ziele der Selbstbestimmungsinitiative

II Mögliche Konsequenzen einer Annahme der Initiative

- 1. Keine Änderung des Vorrangs staatsvertraglich gewährleisteter Menschenrechtsverträge*
- 2. Selbstbestimmungsinitiative als Drohkulisse*

III Mögliche Konsequenzen einer Kündigung der EMRK

- 1. Beim Konflikt zwischen einem Bundesgesetz und der Bundesverfassung*
- 2. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Verfassungsbestimmungen*
- 3. Bei klaren Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen*
 - 3.1 UNO-Pakt II*
 - 3.2 Vorbehalt des zwingenden Völkerrechts*

IV Schluss

I Ziele der Selbstbestimmungsinitiative

Laut Nationalrat Hans-Ueli Vogt, dem „Vater“ der so genannten Selbstbestimmungsinitiative, zielt diese letztlich auf eine Kündigung der EMRK ab.³ Dabei stört sich Nationalrat Vogt weniger an der Konvention selber als vielmehr daran, was die Richter und Richterinnen des EGMR daraus machen.⁴ Die Schweiz, so Vogt, halte sich an Staatsverträge, die sie geschlossen habe. Aber wenn

¹ Schriftliche Fassung des Referates anlässlich der Veranstaltung von Dialog EMRK zur Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“ vom 13. Juni 2016 in Bern.

² Mit diesen Worten appellierte der Argentinier Papst Franziskus anlässlich der Überreichung des Aachener Karlspreises an die Europäer (Süddeutsche Zeitung vom 7./8. Mai 2016, S. 1).

³ Eigener Angabe zufolge hat Nationalrat Vogt die Idee der so genannten Selbstbestimmungsinitiative – als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichtes 139 I 16 – mit einem Brief an alt Bundesrat Blocher ausgelöst (NZZ vom 27. November 2014, Ich glaube an die Weisheit des Volkes, S. 12; WOZ vom 21. August 2014, Das Schweizer Volk über alles, S. 3).

⁴ Siehe Fn. 3.

ein Vertrag sich in eine Richtung entwickle oder eine Organisation Dinge beschliesse, die das Schweizer Volk nicht mehr wolle, dann gehe der Volkswille vor.⁵ Entsprechend wird gelegentlich auch behauptet, zwischen der EMRK und der Bundesverfassung gebe es keine Konflikte, Probleme ergäben sich vielmehr aus der Interpretation der EMRK durch die Richter und Richterinnen in Strassburg.⁶ Diese Argumentationslinie gilt es näher zu betrachten.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der EGMR mitunter Entscheidungen fällt, die Anlass zu berechtigter Kritik geben können. Doch von welchem Gericht kann das nicht auch gesagt werden? Darum geht es aber gar nicht. Heute stehen eine ganze Reihe erfolgreicher Volksinitiativen in offenem Widerspruch zu Prinzipien und Garantien der Bundesverfassung und der EMRK. Das hat nichts mit der Rechtsprechung des EGMR zu tun. Die Minarett-Initiative verstösst gegen die Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 15 BV, Art. 9 EMRK).⁷ Die Verwahrunginitiative verstösst gegen das elementare Recht jeder Person, der die Freiheit entzogen ist, jederzeit ein Gericht anzurufen (Art. 31 Abs. 4 BV, Art. 5 Abs. 4 EMRK). Die Pädophileninitiative verstösst mit dem absoluten Berufsverbot gegen das Recht auf Privatleben, zu dem auch die berufliche Entwicklung gehört, sowie gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK).⁸ Der Automatismus der Ausschaffunginitiative verstösst gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 und 36 BV, Art. 8 EMRK) und den Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV).

Staatsverträge menschenrechtlichen Inhalts haben nach der Praxis des Bundesgerichtes gegenüber widersprechenden Normen des Bundes Anwendungsvorrang. Daran erinnerte das Bundesgericht das Parlament in seiner Entscheidung 139 I 16 und gab im Hinblick auf die Umsetzung der Ausschaffunginitiative zu bedenken, dass deren Automatismus mit den menschenrechtlichen Garantien der EMRK nicht vereinbar ist. An diesem Entscheid hat Nationalrat Vogt Anstoss genommen und die auf eine Kündigung der EMRK zielende so genannte Selbstbestimmungsinitiative angestossen.⁹ Dies macht deutlich, dass es bei der so genannten Selbstbestimmungsinitiative darum geht, den letzten Damm gegen radikale, menschenrechtswidrige Initiativen zu schleifen, aber auch, die Dritte Gewalt zu schwächen und damit das Prinzip der Gewaltenteilung zu relativieren. Die Bezeichnung „Selbstbestimmungsinitiative“ ist insofern ein

⁵ NZZ vom 27. Oktober 2014, Die SVP befürchtet einen Souveränitätsabbau, S. 7.

⁶ So Nationalrat Gregor Rutz, NZZ vom 26. Juni 2015, S. 9.

⁷ Der Kölner Kardinal Rainer Maria Woelki hat das kürzlich mit den folgenden Worten auf den Punkt gebracht: „Wer Ja zu Kirchtürmen sagt, der muss auch ja zu Minaretten sagen“ (Süddeutsche Zeitung vom 3. April/1. Mai 2016, S 1).

⁸ Betreffend Verbot beruflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst: EGMR Rs. 41111/98, 42358/98 (Knaut v. Deutschland), Rdn. 1; betreffend Verbot beruflicher Tätigkeit im in der Privatwirtschaft: EGMR Rs. 55480/00, 59330/00 (Sidabras und Dziautas v. Litauen), Rnr. 47 ff.

⁹ Für Nationalrat Vogt ging dieses Urteil „klar zu weit“. Er glaube nicht an eine allgemeingültige Wahrheit und darum auch nicht an irgendwelche Menschenrechte, die imstande sein sollen, Volksentscheide umzustossen: „Durch wen soll denn der konkrete Inhalt der Menschenrechte bestimmt werden?! Durch einen Gott? Oder durch sonst eine überweltliche Ordnung? Daran glaube ich nicht“ (WOZ vom 21. August 2014, S. 3). Damit wird deutlich, dass für die Initianten die menschenrechtlichen Garantien und rechtsstaatlichen Errungenschaften letztlich zur Disposition stehen.

Etikettenschwindel. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Anti-Menschenrechtsinitiative.

II Mögliche Konsequenzen einer Annahme der Initiative

1. Keine Änderung des Vorrangs staatsvertraglich gewährleisteter Menschenrechtsverträge

Nach der auf das 19. Jahrhundert zurückgehenden¹⁰ und heute noch massgebenden Rechtsprechung kommt dem Völkerrecht im Verhältnis zu Bundesgesetzen grundsätzlich (Anwendungs-)Vorrang zu, der sich auch auf spätere Gesetze bezieht, sodass die *lex posterior*-Regel nicht zur Anwendung gelangt.¹¹ Hiervon wird ausnahmsweise abgewichen, wenn der Bundesgesetzgeber "bewusst" gegen das Völkerrecht verstossen wollte. Diesfalls sollen die rechtsanwendenden Behörden an das Bundesgesetz gebunden sein. Die Frage, ob diese sog. Schubert-Praxis¹² einer vertieften Prüfung standhält,¹³ ist im hier interessierenden Kontext nicht relevant, da die staatsvertraglich gewährleisteten Menschenrechtsverträge, die EMRK und der UNO-Pakt II, im Konfliktfall Bundesgesetzen auf jeden Fall vorgehen: Mit der Entscheidung 125 II 417, der sog. PKK-Praxis, relativierte das Bundesgericht im Jahre 1999 die Schubert-Praxis dahingehend, dass Landesrecht Völkerrecht dann nicht vorgeht, wenn die in Frage stehende völkerrechtliche Norm dem Schutz der Menschenrechte dient.¹⁴

Gemäss der Selbstbestimmungsinitiative sollen nur noch völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstand, für die rechtsanwendenden Behörden verbindlich sein.¹⁵ Das soll nicht nur für künftige, sondern auch für alle bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone gelten.¹⁶ Heisst das, dass bei einer

¹⁰ BGE 7 774 E. 4. S. 783, 18 189 E. 3 S. 193. In BGE 21 (1895) E. 3 S. 710 erklärte das Bundesgericht, dass staatsvertragliche Verträge solange gelten, als sie nicht gekündigt oder im gegenseitigen Einverständnis revidiert worden sind, und deshalb nicht einseitig modifiziert oder ausser Kraft gesetzt werden können.

¹¹ BGE 139 I 16 E. 5.1 28, 135 II 243 E. 1 249, 125 II 417 E. 4d 425.

¹² BGE 99 Ib 39. Die Entscheidung hatte als Ausgangslage den Sachverhalt, dass der österreichische Staatsbürger Schubert Land in der Schweiz kaufen wollte, was ihm durch die kantonalen Behörden untersagt wurde, da dieser Landkauf bewilligungspflichtig sei. Die Behörden stützten sich auf ein neueres Gesetz und Schubert auf einen älteren Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich, wonach Schweizer und Österreicher beim Erwerb von Grundstücken gleich zu behandeln sind.

¹³ Immerhin so viel: Es mutet paradox an, dass bewusste Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen gewissermassen „honoriert“ werden, indem statt des Vertrages dessen Verletzung Rechtswirksamkeit erlangen soll. Aufgrund rechtlicher Überlegungen ist das nicht nachvollziehbar. In seiner Antwort auf eine Interpellation von Nationalrat Vogt, der wissen wollte, wie sich der Bundesrat zum Urteil des Bundesgerichtes 2C_716/2014 (BGE 142 II 35) positioniere, das von der Schubert-Praxis abweicht, erklärte dieser, dass die Schubert-Praxis nur ein „letztes Mittel“ bleibe, da sie einen Vertragsbruch darstelle. Völkerrechtliche Verträge seien bindend und von den Vertragsparteien nach Treu und Glauben zu erfüllen (NZZ vom 13. Mai 2016, Landesrecht soll Völkerrecht nicht brechen, S. 17). Siehe dazu auch Walter Kälin, Schubert und der Rechtsstaat oder: Sind Bundesgesetze massgeblicher als Staatsverträge?, in: ZSR 112 (1993), Hb. I, 77 ff.

¹⁴ Fraglich war in BGE 125 II 417, ob die schweizerische Zollbehörde Propagandamaterial der kurdischen Vereinigung der PKK beschlagnahmen durfte. Streitig waren das völkerrechtlich garantierte Meinungsäusserungsrecht sowie Regelungen, wie mit staatsgefährlichem Propagandamaterial umzugehen ist. Zur Bestätigung dieser Praxis siehe BGE vom 26. November 2015 (2C_716/2014), E. 3.2.

¹⁵ Gemäss dem Initiativtext lautet Art. 190 BV wie folgt: „Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.“ E contrario wären es die anderen nicht.

¹⁶ Gemäss dem Initiativtext lautet die Übergangsbestimmung (Art. 197 Ziff. 12 BV): „Mit ihrer Annahme durch Volk und Stände werden die Artikel 5 Absätze 1 und 4, 56a und 190 auf alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Bundesverfassung und auf alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone anwendbar.“

Annahme der Initiative der EMRK, die bekanntlich nicht dem Referendum unterstand, im Konfliktfall kein Anwendungsvorrang mehr zukommen würde?

Die EMRK wurde von den Eidgenössischen Räten am 3. Oktober 1974 genehmigt und musste nach der damaligen Rechtslage weder dem fakultativen noch dem (damals ungeschriebenen) obligatorischen Referendum unterstellt werden. Gemäss Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge¹⁷ binden völkerrechtliche Verträge die Vertragsparteien und sind von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen. Dieses Übereinkommen unterstand dem fakultativen Referendum.¹⁸ Die Maxime „Pacta sunt servanda“ bildet damit einen festen Bestandteil unserer Rechtsordnung und ist gemäss Art. 190 BV verbindlich. Völkerrechtliche Regeln sind, solange sie für unser Land in Kraft sind, von allen Staatsorganen einzuhalten und anzuwenden. Einem verbindlichen Staatsvertrag kann die Anwendung auch nicht unter Berufung darauf versagt werden, die innerstaatliche Kompetenzordnung sei nicht eingehalten worden.¹⁹ Oder um es mit den Worten von Pierre Widmer zu sagen: Es ist eine bare Selbstverständlichkeit, dass Verpflichtungen gegenüber gleichrangigen Partnern internen Organisationsnormen und Hausordnungen vorgehen.²⁰ Im Übrigen unterstanden infolge der veränderten Verfassungslage spätere Beitritte zu EMRK-Protokollen, namentlich der Beitritt der Schweiz zum 14. Protokoll dem Referendum,²¹ ohne dass davon Gebrauch gemacht worden wäre. Auf dieses 14. Protokoll geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner heutigen Ausgestaltung im Wesentlichen zurück. Seither sind Zweifel an der demokratischen Legitimität der EMRK obsolet und Polemiken gegen den EGMR (sog. "fremde Richter") geradezu unverständlich. Schliesslich garantiert der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) weitgehend die gleichen Menschenrechte wie die EMRK. Der Beitritt der Schweiz zum UNO-Pakt II wurde von den Eidgenössischen Räten am 13. Dezember 1991 genehmigt und dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstellt.²²

Eine Annahme der Initiative würde nichts am (Anwendungs-)Vorrang staatsvertraglich gewährleisteter Menschenrechtsverträge ändern. Insoweit ist die Selbstbestimmungsinitiative nichts als heisse Luft.

2. Selbstbestimmungsinitiative als Drohkulisse

Gefährlich ist die Initiative aus einem anderen Grund, liegt doch die Kündigung der EMRK in ihrer

¹⁷ SR 0.111.

¹⁸ AS 1990, S. 1111.

¹⁹ BGE 120 Ib 360 E 2c; VEB 53/1989 Nr. 54 S. 400 und 403.

²⁰ NZZ vom 24. April 1992, S. 89. Siehe dazu im Einzelnen Walter Kälin/Stefan Schlegel, Schweizer Recht bricht Völkerrecht?, Bern April 2014, S. 14. Siehe auch Andreas Auer, Die Abschaffung der Demokratie durch die Demokratie, NZZ vom 13. April 2015: "...selbst wenn der Satz in die Verfassung einziehen sollte, kommt der Richter nicht darum herum, im Einzelfall zuerst denn Sinngehalt der streitigen Normen durch Auslegung festzulegen, sodann zu entscheiden, ob tatsächlich ein Konflikt vorliegt, und schliesslich zu bestimmen, was die zur Anwendung kommenden Vorrangregeln im Detail bewirken und bedeuten."

²¹ AS 2009, S. 3065.

²² AS 1993, S. 749.

Stossrichtung. Denn im Fall eines Widerspruchs zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Bundesverfassung ist der betreffende völkerrechtliche Vertrag laut der Initiative zu kündigen.²³ Sollte das Bundesgericht beispielsweise in einem Fall, wo die Verfassung bzw. das ausführende Gesetz automatische Rechtsfolgen vorsieht, zum Schluss gelangen, dass der Verzicht auf eine Prüfung der Verhältnismässigkeit nicht nur verfassungswidrig, sondern auch EMRK-widrig und infolgedessen dem Gesetz wegen des Anwendungsvorrangs der EMRK die Gefolgschaft zu verweigern ist, würde daraus ein Widerspruch resultieren, der unweigerlich die Kündigung der EMRK nach sich ziehen würde. An diesem Ergebnis würde auch nichts ändern, sollte das Bundesgericht vor dem Hintergrund der Drohkulisse vom (Anwendungs-)Vorrang des Völkerrechts abrücken. Würde die betroffene Person den EGMR anrufen und dieser eine Verletzung der EMRK feststellen, käme es ebenfalls zum Widerspruch, der unweigerlich die Kündigung der EMRK zur Folge hätte. Realistischerweise wäre daher nach einer Annahme der so genannten Selbstbestimmungsinitiative früher oder später mit der Kündigung der EMRK zu rechnen.

III Mögliche Konsequenzen einer Kündigung der EMRK

1. Beim Konflikt zwischen einem Bundesgesetz und der Bundesverfassung

Da die Bundesverfassung und die EMRK im Wesentlichen die gleichen Menschenrechte garantieren, bedeutet ein Konflikt zwischen einem Bundesgesetz und der Verfassung auch einen Konflikt mit der EMRK. Diese würde aber nach einer Kündigung keine Rolle mehr spielen. Da Bundesgesetze mangels Verfassungsgerichtsbarkeit verbindlich sind (Art. 190 BV), stünden die Gerichte einem verfassungswidrigen Abbau menschenrechtlicher Garantien weitgehend machtlos gegenüber. Zwar sind Bundesgesetze gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichtes verfassungskonform auszulegen.²⁴ Doch stösst der Spielraum dort an Grenzen, wo der klare Wortlaut bzw. Wortsinn einer solchen Auslegung entgegensteht.²⁵ In diesem Fall wäre gegen ein Bundesgesetz, das gegen ein verfassungsmässig garantiertes Menschenrecht verstösst, mangels Verfassungsgerichtsbarkeit und infolge einer Kündigung der EMRK kein Kraut gewachsen. Auf die Rolle, welche der nicht kündbare UNO-Pakt II, aber auch das von der Initiative vorbehaltene zwingende Völkerrecht²⁶ in einer solchen Situation spielen könnten, wird zurückzukommen sein.

²³ Gemäss dem Initiativtext lautet die fragliche Bestimmung (Art. 56a Abs. 2 BV): „Im Fall eines Widerspruchs sorgen sie (scil. Bund und Kantone) für eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die Vorgaben der Bundesverfassung, nötigenfalls durch Kündigung der betreffenden völkerrechtlichen Verträge.“

²⁴ Grundlegend BGE 106 Ia 136.

²⁵ BGE 140 I 305, 138 II 217 E. 4.1 224, 131 II 697.

²⁶ Gemäss Art. 56a des Initiativtextes bleiben die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts vorbehalten.

2. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Verfassungsbestimmungen

Die "getreue" Umsetzung einer Verfassungsinitiative ins Gesetz ist für die Gerichte verbindlich (Art.190 BV), auch wenn sie im Anwendungsfall gegen andere Normen der Bundesverfassung verstösst, z.B. gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip wie bei den jüngsten Verfassungsnovellen. Daraus ergibt sich vorab für den Gesetzgeber ein Dilemma, denn das in der Bundesverfassung verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip²⁷ behält als übergeordnete Norm seine Geltung auch gegenüber extremen Initiativen, sofern es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.²⁸ Schliesst der in der Ausschaffungsinitiative vorgesehene Automatismus die Einzelfallprüfung und damit das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht zumindest sinngemäss aus? Eine heikle Frage. Allein, die EMRK hat dem Parlament den Weg gewiesen. Ohne den Schutzfaktor EMRK, vor dessen Hintergrund das Parlament in die Ausführungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative die Härtefallklausel eingebaut hat,²⁹ wäre heute mit grosser Wahrscheinlichkeit die menschenrechtswidrige automatische Ausweisung Tatsache.

3. Bei klaren Verfassungsbestimmungen

Was bleibt nach einer Kündigung der EMRK, wenn durch eine Verfassungsnovelle ein garantiertes Menschenrecht klar eingeschränkt oder gar aufgehoben wird, wie es bei der Minarett-Initiative Fall ist und bei der verworfenen Durchsetzungsinitiative der Fall gewesen wäre?

3.1 UNO-Pakt II

Es bleibt der nicht kündbare UNO-Pakt II,³⁰ der im Wesentlichen die gleichen Menschenrechte wie die EMRK garantiert. Wegen des Anwendungsvorrangs des UNO-Paktes II müsste einem menschenrechtlichen Garantien widersprechenden bundesrechtlichen Erlass, ob auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe, die Gefolgschaft verweigert werden. Heisst das, dass auch eine Kündigung der EMRK letztlich ein untauglicher Versuch wäre, den Vorrang menschenrechtlicher Staatsverträge zu unterlaufen? Die Antwort lautet: Ja. Zwar sind Entscheidungen des UNO-Menschenrechtsausschusses völkerrechtlich nicht bindend,³¹ doch ändert das nichts an den staatsvertraglich eingegangenen Verpflichtungen. Pacta sunt servanda. Eine andere Frage ist, ob die

²⁷ Gemäss Art. 5 Abs. 2 BV muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig und gemäss Art. 36 Abs. 3 BV müssen Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein.

²⁸ Markus Müller, Radikale Volksinitiativen und Verhältnismässigkeit, NZZ vom 18. Juni 2014.

²⁹ Art. 66a Abs. 2 StGB und Art. 49a Abs. 2 MStGB. Nach diesen Bestimmungen, die voraussichtlich am 1. Oktober 2016 in Kraft treten werden, kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind.

³⁰ Der UNO-Pakt II weist im Gegensatz zur EMRK keine Kündigungsklausel auf mit der Folge, dass er im Prinzip unkündbar ist.

³¹ Weil Entscheidungen des UNO-Menschenrechtsausschusses völkerrechtlich nicht bindend sind, wird eine Verletzung des UNO-Paktes II gelegentlich als weniger gravierend angesehen, was eine „politische“ Überlegung sein mag, rechtlich aber unhaltbar ist.

Gerichte die erforderliche Standfestigkeit hätten, um einzig Recht und Gewissen zu folgen und nicht politischem Druck zu weichen und die Menschenrechte konsequent zu verteidigen, wenn einmal die EMRK gekündigt wäre.

3.2 Vorbehalt des zwingenden Völkerrechts

Der mit Rechtsprechungsautomatismen einhergehende vollständige Ausschluss des Verhältnismässigkeitsprinzips verletzt im Übrigen bei Eingriffen in die Menschenrechte zwingendes Völkerrecht. Das Verhältnismässigkeitsprinzip untersagt selbst in Notzeiten Automatismen, welche die Berücksichtigung individueller Interessen durch die rechtsanwendenden Behörden verhindern. Das muss erst recht in Zeiten gelten, in welchen kein Notstand im Sinne der Derogationsklauseln herrscht.³²

IV Schluss

Mit der Kündigung der EMRK gerieten Richter und Richterinnen unter enormen politischen Druck. Vertragstreue und Verteidigung menschenrechtlicher Garantien würden von der populistischen Rechten als Missachtung des Volkswillens denunziert.³³

Mit den nunmehr schrankenlosen Automatismen würde zudem die Justiz ausgeschaltet, d.h. die der Rechtsprechung vorbehaltenen Entscheidungen wären im Ergebnis vorab von der gesetzgebenden Gewalt gefällt. Auch das ist eine – nicht deklarierte – Zielsetzung der Selbstbestimmungsinitiative. Letztlich beschneidet die Initiative nicht die Macht der so genannten „fremden“ Richter, sondern die Kompetenz der eigenen Richter und Richterinnen. Sie stellt die Gewaltenteilung ernsthaft in Frage; ein Phänomen, das in Europa Schule zu machen scheint. Man denke an Ungarn, man denke an Polen.

³² Jörg Künzli/Walter Kälin, Das Verhältnismässigkeitsprinzip als Bestandteil des zwingenden Völkerrechts? - Gedanken zu Art. 136 Abs. 3 BV, in: Jusletter next: 23. Juni 2014, insbesondere die Rz. 24 ff.

³³ Noch ist die Erinnerung wach an die Justizpolemik nach Bekanntwerden der Einbürgerungsentscheidungen des Bundesgerichtes (BGE 129 I 217 und 232) und die unverhohlene Drohung mit einschneidenden Konsequenzen bei den nächsten Wahlen nach Bekanntwerden der Rassendiskriminierungsentscheidung BGE 130 IV 111. So Nationalrat Blocher in seiner Rede vom 1. August 2003 in Vorderthal (Le Temps vom 22. November 2010, S. 3).